

Die Stadtgemeinde Gerasdorf bei Wien beabsichtigt, das örtliche Raumordnungsprogramm abzuändern.

Sofern bei einer Änderung aufgrund ihrer Geringfügigkeit nicht von vorne herein die Durchführung einer strategischen Umweltprüfung entfallen kann oder für diesen Bereich der Gemeinde ein verordnetes Entwicklungskonzept gilt, das einer strategischen Umweltprüfung unterzogen wurde, in dem die vorgesehene Änderung bereits vorgesehen und in ihren Auswirkungen untersucht wurde, hat die Gemeinde zu prüfen, ob aufgrund voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen eine strategische Umweltprüfung erforderlich ist.

Das Ergebnis dieser Prüfung und die Begründung lauten wie folgt:

Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht
als Umweltbehörde gem. NÖ ROG 2014
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

Gerasdorf bei Wien, am.....

Betrifft: Stadtgemeinde Gerasdorf bei Wien
16. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogramms
Entscheidung über die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung

Die Gemeinde beabsichtigt, das Örtliche Raumordnungsprogramm zu ändern.

Ein Vorentwurf (erstellt von Büro Dr. Paula ZT-GmbH unter der Zl. G25084/F16 am 28. Mai 2026) liegt bereits vor. Nach Abwägung der als relevant erkannten Kriterien hat die Gemeinde entschieden, dass keine Strategische Umweltprüfung bei der Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogramms durchgeführt wird.

Diese Entscheidung sowie die zugrunde liegenden Unterlagen werden der Umweltbehörde zur Kenntnisnahme bzw. zur Abgabe einer Stellungnahme übermittelt.

.....
(Unterschrift des Bürgermeisters)

Beilagen:

- Vorentwurf zur Änderung des Örtl. Raumordnungsprogramms (7 Plandarstellungen)
- Untersuchungsergebnisse des Screenings

PRÜFUNG DER NOTWENDIGKEIT ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG EINER STRATEGISCHEN UMWELTPRÜFUNG (SUP)

Stadtgemeinde Gerasdorf bei Wien

16. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogramms

GZ: G25084/F16 / Stand: 28. Mai 2026 / Planverfasser: Büro Dr. Paula ZT-GmbH

Zu der im beiliegenden Vorentwurf dargestellten Änderung des ÖROP wird festgestellt:

A: kein Screening erforderlich – eine SUP kann jedenfalls entfallen

§ 25 (4) Z. 2 NÖ ROG 2014

▪ Änderungen zur Umsetzung eines verordneten Entwicklungskonzepts, das bereits einer strategischen Umweltprüfung unterzogen wurde	<i>betroffene Änderungspunkte:</i> –
▪ Änderungen zur Festlegung der Widmungsarten Grünland Windkraftanlage (Gwka) oder Grünland Photovoltaikanlage (Gpv) in einer von der überörtlichen Raumordnung ausgewiesenen Zone	<i>betroffene Änderungspunkte:</i> 7, 8
▪ Änderungen zur Anpassung an tatsächlich bestehende rechtmäßige Nutzungen	<i>betroffene Änderungspunkte:</i> –
▪ Umweltauswirkungen bleiben entweder unverändert oder potentielle negative Umweltwirkungen werden verringert	<i>betroffene Änderungspunkte:</i> 1, 3, 4
▪ Anpassung der Widmungsart von Bauland Betriebsgebiet (BB) in Bauland Verkehrsbeschränktes Betriebsgebiet (BVB) oder von Bauland Industriegebiet (BI) in Bauland Verkehrsbeschränktes Betriebsgebiet (BVB)	<i>betroffene Änderungspunkte:</i> –
▪ Änderung zur Umwidmung von Grünland Land- und Forstwirtschaft (Glf) in eine der folgenden Widmungsarten: Grünland Land- und forstwirtschaftliche Hofstelle (Gho), Grünland Grüngürtel (Ggü), Erhaltenswertes Gebäude im Grünland (Geb), Grünland Spielplatz (Gspi), Grünland Friedhof (G++), Grünland Ödland, Ökofläche (Gö), Grünland Wasserfläche (Gwf), Grünland Freihaltefläche (Gfrei), Grünland Kellergasse (Gke)	<i>betroffene Änderungspunkte:</i> –

B: kein Screening erforderlich – eine SUP kann unter Voraussetzungen entfallen
§ 25 (4) Z. 3 NÖ ROG 2014

▪ Änderung zur Erweiterung einer bereits rechtswirksam festgelegten Flächenwidmung unter folgenden Voraussetzungen: a) das Flächenausmaß der Erweiterung beträgt maximal 1 Hektar, b) die Fläche liegt außerhalb naturschutzrechtlich festgelegter Gebiete (Landschaftsschutzgebiet, Europaschutzgebiet, Naturdenkmal, Nationalpark) c) hochwertige landwirtschaftliche Böden sowie bestockte Flächen (Wald, Lebensräume) werden nicht in Anspruch genommen, d) die Fläche liegt außerhalb raumordnungsrechtlich festgelegter Gebiete (erhaltenswerter Landschaftsteil, agrarischer Schwerpunktraum, Zonen für Windkraft- oder Photovoltaikanlagen) und e) zwischen Wohnbauland, Sondergebiet mit Schutzbedarf oder Widmungen für Erholungseinrichtungen einerseits und bestehenden, geplanten oder raumordnungsrechtlich zulässigen Störungsquellen andererseits wird ein Abstand von zumindest 300 m eingehalten.	<i>betreffende Änderungspunkte:</i> –
--	--

C: SUP jedenfalls durchzuführen (siehe Screening-Formular 3 und Scoping)
§ 25 (4) Z. 1 NÖ ROG 2014

§ 25 (4) Z. 1 NÖ ROG 2014		
▪ Änderungspunkte als Rahmen für Projekte gemäß Anhänge I und II der UVP-Richtlinie (2011/92/EU)	<i>betroffene Änderungspunkte:</i> –	SUP erforderlich
▪ Änderungspunkte mit möglicherweise erheblichen Auswirkungen auf Europaschutzgebiete	<i>betroffene Änderungspunkte:</i> –	
D: Screening erforderlich (siehe Screening-Formular 3 und Scoping) § 25 (4) Z. 4 NÖ ROG 2014		
▪ Screening-Ergebnis: erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt möglich – weitere Untersuchungen erforderlich.	<i>betroffene Änderungspunkte:</i> –	
▪ Screening-Ergebnis: erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu erwarten – weitere Untersuchungen nicht erforderlich.	<i>betroffene Änderungspunkte:</i> 2, 5, 6	

Anmerkungen:

Änderungspunkt 1: Es erfolgt lediglich die Änderung der Widmungsart im bestehenden Bauland (Umwidmung von Bauland Sondergebiet [BS] und Bauland Wohngebiet [BW] in Bauland Kerngebiet [BK]). Die Hälfte der betroffenen Flächen ist bereits bebaut. Es ist aufgrund der inhaltlichen Geringfügigkeit davon auszugehen, dass die Umweltauswirkungen unverändert bleiben.

Änderungspunkte 3 und 4: Die bestehende Widmung Bauland Wohngebiet - 2 Wohneinheiten (BW-2WE) wird in beiden Fällen in geringfügigem Ausmaß abgeändert. Aufgrund der Geringfügigkeit der Änderungen ist davon auszugehen, dass die Umweltauswirkungen unverändert bleiben.

Änderungspunkt 6: Unabhängig vom Screening-Ergebnis und der Entscheidung zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) wird im Rahmen des Entwurfs eine Variantenuntersuchung zur Dokumentation der Standortwahl für die Feuerwehr durchgeführt.

Änderungspunkte 7 und 8: Die Festlegung der Widmung Grünland Photovoltaikanlage (Gpv) erfolgt in Zonen gemäß § 2 (1) des Sektoralen Raumordnungsprogramms über Photovoltaikanlagen im Grünland in Niederösterreich (NÖ SekRop PV), das bereits einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) unterzogen wurde.

Tabelle 1: Prüfung relevanter Planungsgrundlagen

Informationsquelle <i>(*) Verweis auf Tabelle 2)</i>		Bemerkung
Prüfung von Planungskonflikten (*)		
<i>NÖ Atlas</i>		
Sektorales ROP Windkraftnutzung in NÖ	Zonen im Gemeindegebiet	Zone WE 18 nordöstlich des Gemeindegebiets, Zone WE 32 nordwestlich des Gemeindegebiets; beide Zonen berühren das Gemeindegebiet in geringfügigem Ausmaß
FWP Nachbargemeinde(n)	ausreichender Abstand zu Gemeindegrenze	–
<i>Sonstige Unterlagen</i>		
Regionales Raumordnungsprogramm	geprüft - keine relevanten Festlegungen	Regionales Raumordnungsprogramm Nordraum Wien
Kleinregionales Rahmenkonzept	geprüft - keine relevanten Festlegungen	KREK Wien Nord - Marchfeld West 2004
Grundlagenforschung ÖROP	nicht geprüft	veraltet, nach Erstellung ÖEK nicht mehr relevant
Örtliches Entwicklungskonzept	vorhanden - relevante Aussagen	Änderungspunkt 5: „Aufwerten der Betriebs- und Industriegebiete, Überarbeiten der Widmungsfestlegungen und Bebauungsbestimmungen“ im Bereich des Industriegebiets Seyring festgelegt
ÖROP-Verordnungstext	vorhanden aber veraltet	veraltet, nach Erstellung ÖEK nicht mehr relevant
Prüfung von Standortgefahren(*)		
<i>NÖ Atlas</i>		
Gefahrenzonenplan (WLV)	außerhalb von Einzugsgebieten	–
Abflussuntersuchung oder GZP Flussbau (ABU)	keiner vorhanden	–
Gefahrenhinweiskarte Rutschprozesse	weiße Klasse	Änderungspunkt 5: äußerst kleine gelbe Kennzeichnung im Nahbereich, Umwidmungsfläche nicht betroffen, Geländeform anthropogener Natur
Gefahrenhinweiskarte Sturzprozesse	weiße Klasse	–
Hinweiskarte Hangwasser	einzelne, kleine Fließwege berührt	keine wesentlichen Fließwege auf Widmungsflächen, weitestgehend ebenes Gelände

Grundwasserstand	GW-Hochstand <= 2m unter Flur	geringe Flurabstände im Großteil des nördlichen Gemeindegebiets
landwirtschaftliches Entwässerungsgebiet	keine Überlagerung	–
Sonstige Quellen		
www.hochwasserrisiko.at (wenn keine Abflussuntersuchung vorliegt)	keine Hinweise zu erkennen	–
Altstandorte und Altablagerungen (cadenza-Modul)	keine Altlast oder Verdachtsfläche im Nahbereich	Änderungspunkt 5: nördlich gelegene Altablagerung (Deponie Industriegebiet Seyring) mehr als 50 m vom Standort entfernt
e-Bodenkarte – Feuchtlage	keine Feuchtlage	sehr trockene bzw. trockene Wasserverhältnisse
Prüfung von Konflikten zu Naturgebietsschutz bzw. Wald^(*)		
Landschaftsschutzgebiet	Lage außerhalb eines Schutzgebiets	–
Biosphärenpark	außerhalb Biosphärenpark	–
Naturschutzgebiet	kein Schutzgebiet im Nahbereich	–
Europaschutzgebiet	kein Schutzgebiet im Nahbereich	–
Naturdenkmal	kein Naturdenkmal im Nahbereich	–
Waldentwicklungsplan bei Überlagerung mit Wald	Überlagerung mit Wald höherer Funktion	Änderungspunkt 5: Waldflächen von der Änderung betroffen (Funktionskennzahl 331), Rodungsbewilligung für einen Großteil der betroffenen Flächen vorhanden (siehe detailliertere Ausführungen unten)
Prüfung von Nutzungskonflikten		
bestehende Nutzungen ^(*)	keine relevanten Nutzungen	Änderungspunkt 3: Vorplatzgestaltung nach dem Schwammstadtprinzip Änderungspunkt 5: gerodete Flächen betroffen Änderungspunkt 6: landwirtschaftliche Nutzung

www.laerminfo.at	keine lärmsensiblen Widmungen geplant	Änderungspunkt 5: Abrundung des Bauland Betriebsgebiets (BB) in einem Bereich mit Betriebs- und Industriegebietsnutzungen, B 7 im Nahbereich, keine sensible Widmungsart vorgesehen Änderungspunkt 6: geringe Sensibilität betreffend Bauland Sondergebiet für Feuerwehr
--	--	--

Tabelle 2: Erstabschätzung der Auswirkungen

Nr.	Änderungsmaßnahme			
2	Bauland Wohngebiet - 2 Wohneinheiten (BW-2WE) Grundstück Nr. 1523/132, KG Gerasdorf			
mögliche Auswirkungen (*) Verweis auf die Tabelle 1)	Bewertung der Auswirkungen			Begründung, Erläuterung, Nachweis
	(+) positiv	(0) keine, nicht prüf- relevant	(-) prüf- relevant	
Naturschutz und Wald				
Überlagerung von Schutzgebieten/Wald(*)	☐	☒	☐	–
Ausstrahlung auf Schutzgebiete/Wald(*)	☐	☒	☐	–
Schutzobjekte außerhalb von Schutzgebieten	☐	☒	☐	Lage der Fläche im Straßenraum, Vorplatz- gestaltung nach dem Schwammstadtprinzip, keine Bedeutung für den Artenschutz
Standortgefahren(*)				
Beeinträchtigung am Standort selbst	☐	☒	☐	keine Gefährdungen vorhanden
Beeinträchtigung für andere Standorte	☐	☒	☐	–
Menschliche Gesundheit und Sachwerte				
Planungskonflikte(*)	☐	☒	☐	keine Widersprüche zu örtlichen / überörtlichen Planungen
Lärm	☐	☒	☐	–
sonstige Emissionen	☐	☒	☐	–
Erholungsfunktion	☐	☒	☐	keine Freizeit- oder Erholungsnutzung gegeben
Verkehr				
Verkehrsabwicklung/MIV	☐	☒	☐	Zusammenlegung mit angrenzendem Baulandgrundstück, Verkehrserschließung gegeben
Potenzial für ÖPNV/Umweltverbund	☐	☒	☐	–
Unfallgefahren/ Verkehrssicherheit	☐	☒	☐	–

Kultur, Ästhetik				
Erbe, Denkmal	☐	☒	☐	keine denkmalgeschützten Objekte im Umwidmungsbereich
Ortsbild	☐	☒	☐	Lage innerhalb des Ortsgebiets, keine Beeinflussung des Ortsbilds gegeben, Nutzung (Vorplatzgestaltung) soll grundsätzlich beibehalten werden
Landschaftsbild	☐	☒	☐	–

Nr.	Änderungsmaßnahme			
5	Bauland Betriebsgebiet (BB) Grundstück Nr. 440/2, KG Seyring			
mögliche Auswirkungen (*) Verweis auf die Tabelle 1)		Bewertung der Auswirkungen		Begründung, Erläuterung, Nachweis
		(+) positiv	(0) keine, nicht prüf- relevant	
Naturschutz und Wald				
Überlagerung von Schutzgebieten/Wald(*)	☐	☒	☐	Waldflächen von der Änderung betroffen (Funktionskennzahl 331), eine Rodungsbewilligung liegt vor (KOL1-V-254-020 vom 31. Jänner 2026) und wurde bereits umgesetzt, Umsetzung zur Erweiterung des Fahrschulübungsplatzes sowie zur Errichtung eines Sickerbeckens, Abgrenzung der Rodung siehe Plandarstellung in der Anlage, teilweise Fläche mit vorübergehender Rodungsbewilligung von der Widmungsänderung betroffen, Anfrage an die Forstbehörde im Zuge der Planungskonsultation
Ausstrahlung auf Schutzgebiete/Wald(*)	☐	☒	☐	–
Schutzobjekte außerhalb von Schutzgebieten	☐	☒	☐	Flächen wurden vor kurzem gerodet (Rodungsbewilligung vom 31. Jänner 2026 (KOL1-V-254-020), kein für den Artenschutz bedeutender Lebensraum
Standortgefahren(*)				
Beeinträchtigung am Standort selbst	☐	☒	☐	geogene Gefahren: äußerst kleine gelbe Kennzeichnung im Nahbereich, Umwidmungsfläche nicht betroffen, Geländeform anthropogener Natur, keine Gefährdung zu erwarten
Beeinträchtigung für andere Standorte	☐	☒	☐	–

Menschliche Gesundheit und Sachwerte				
Planungskonflikte(*)	☐	☒	☐	keine Widersprüche zu örtlichen / überörtlichen Planungen („Aufwerten der Betriebs- und Industriegebiete, Überarbeiten der Widmungsfestlegungen und Bebauungsbestimmungen“ im ÖEK festgelegt)
Lärm	☐	☒	☐	nicht relevant: Abrundung im Bereich bestehender Betriebs- und Industriegebiete
sonstige Emissionen	☐	☒	☐	nicht relevant: Abrundung im Bereich bestehender Betriebs- und Industriegebiete
Erholungsfunktion	☐	☒	☐	keine Freizeit- und Erholungseinrichtungen im Nahbereich
Verkehr				
Verkehrsabwicklung/MIV	☐	☒	☐	Abrundung einer bestehenden Baulandfläche, kein zusätzliches Verkehrsaufkommen, Verkehrserschließung durch Grundstückszusammenlegung gegeben
Potenzial für ÖPNV/Umweltverbund	☐	☒	☐	–
Unfallgefahren/Verkehrssicherheit	☐	☒	☐	–
Kultur, Ästhetik				
Erbe, Denkmal	☐	☒	☐	keine denkmalgeschützten Objekte im Umwidmungsbereich
Ortsbild	☐	☒	☐	kein sensibles Ortsbild im Industriegebiet Seyring gegeben
Landschaftsbild	☐	☒	☐	kein Landschaftsschutzgebiet vorhanden, kein sensibler Landschaftsraum gegeben

Nr.	Änderungsmaßnahme			
6	Bauland Sondergebiet - Feuerwehr (BS-FF), Öffentliche Verkehrsfläche (Vö) Grundstücke Nr. 639/3, 639/76, KG Seyring			
mögliche Auswirkungen (*) Verweis auf die Tabelle 1)		Bewertung der Auswirkungen		Begründung, Erläuterung, Nachweis
		(+) positiv	(0) keine, nicht prüf- relevant	
Naturschutz und Wald				
Überlagerung von Schutzgebieten/Wald(*)	☐	☒	☐	–
Ausstrahlung auf Schutzgebiete/Wald(*)	☐	☒	☐	–
Schutzobjekte außerhalb von Schutzgebieten	☐	☒	☐	Fläche derzeit landwirtschaftlich genutzt, keine Strukturelemente auf der Fläche vorhanden, keine hohe Eignung als Lebensraum gegeben, keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf den Artenschutz zu erwarten
Standortgefahren(*)				
Beeinträchtigung am Standort selbst	☐	☒	☐	keine Gefährdungen vorhanden
Beeinträchtigung für andere Standorte	☐	☒	☐	–
Menschliche Gesundheit und Sachwerte				
Planungskonflikte(*)	☐	☒	☐	keine Widersprüche zu örtlichen / überörtlichen Planungen
Lärm	☐	☒	☐	Lage an der L 3116 Seyringer Straße, keine Festlegung einer sensiblen Nutzung
sonstige Emissionen	☐	☒	☐	keine wesentlichen Beeinträchtigungen von Nutzungen durch den Feuerwehrbetrieb außerhalb der Ortschaft, Verlegung des innerörtlich gelegenen Feuerwehrstandorts
Erholungsfunktion	☐	☒	☐	keine Freizeit- und Erholungseinrichtungen im Nahbereich

Verkehr				
Verkehrsabwicklung/MIV	☐	☒	☐	Lage an einer Landesstraße (L 3116), vorteilhafte Anbindung für Feuerwehrstandort, direkte Einmündung in die L 3116, Anfrage an die Abteilung Landesstraßenplanung im Rahmen der Planungskonsultation
Potenzial für ÖPNV/Umweltverbund	☐	☒	☐	–
Unfallgefahren/Verkehrssicherheit	☐	☒	☐	Errichtung eines Fuß- und Radwegs zum Feuerwehrstandort
Kultur, Ästhetik				
Erbe, Denkmal	☐	☒	☐	keine denkmalgeschützten Objekte im Umwidmungsbereich
Ortsbild	☐	☒	☐	Lage am Ortsrand, Situierung vom Siedlungsgebiet etwas abgesetzt, kein sensibles Ortsbild gegeben, keine Beeinträchtigung
Landschaftsbild	☐	☒	☐	kein Landschaftsschutzgebiet vorhanden, kein sensibler Landschaftsraum gegeben Standort etwas abgesetzt vom Ortsgebiet, Lage in einem landwirtschaftlichen Hintausbereich, in dem auch die Errichtung von landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden zulässig ist (Widmung Glf), keine wesentlichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild gegeben

Anm.: (+),(0)... unerhebliche Auswirkungen, keine SUP erforderlich; (-)... erhebliche Auswirkungen, SUP erforderlich

Tabelle 3: Kumulative Auswirkungen der Änderungsmaßnahmen

Änderungs- maßnahme	Mögliche Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen			Begründungen, Erläuterungen, Nachweise
		(+) positiv	(0) keine, nicht prüf- relevant	(-) prüf- relevant	
BW-2WE, BB, BS-FF, Vö	Boden				
	Bodenverbrauch	☐	☒	☐	keine Beanspruchung hoch- wertiger Flächen (mittelwertiges Ackerland bei Änderungspunkt 6), Abrundung im Bereich von Restflächen zwischen Bauland und Verkehrsflächen
	Versiegelungsgrad	☐	☒	☐	
	Klima				
	Mikroklima	☐	☒	☐	keine Auswirkungen aufgrund Lage und Art der Widmungen
	Wasser				
	Stoffeintrag	☐	☒	☐	keine Nahelage zu Gewässern gegeben
	Erschöpfung	☐	☒	☐	
	Uferfreihaltung	☐	☒	☐	

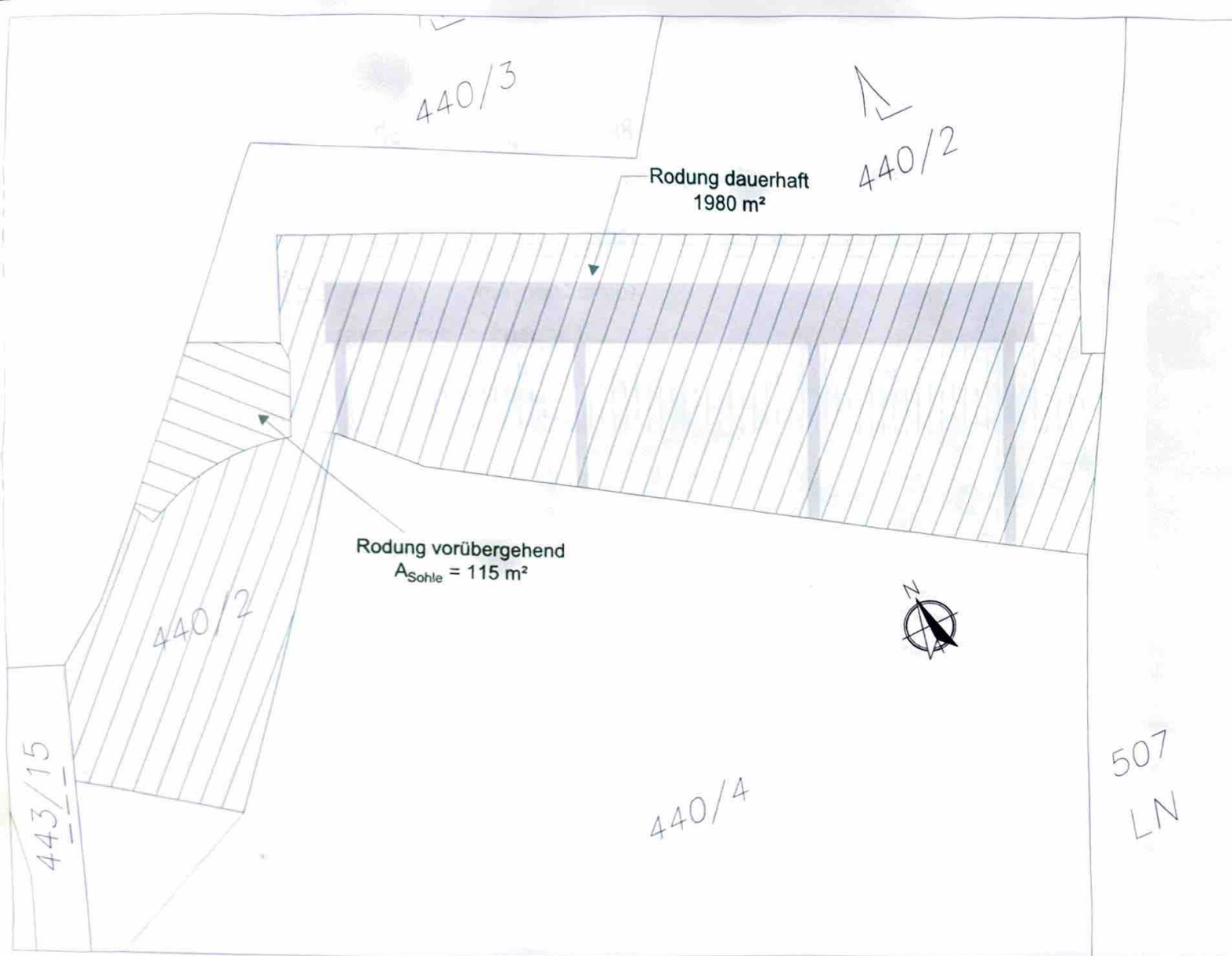
Anm.: (+),(0)... unerhebliche Auswirkungen, keine SUP erforderlich; (-)... erhebliche Auswirkungen, SUP erforderlich

Anlage

- Erweiterung Fahrschulübungsplatz sowie Errichtung eines Sickerbeckens, Beilage zum Antrag auf Rodungsbewilligung, Lageplan, DI Johann Steinbacher ZT GmbH, 19.11.2025.

Tabelle 4: Liste der Planungskonsultationen

Dienststelle		Kontaktaufnahme erfolgt zu folgenden Änderungspunkten
Bezirksforstinspektion (bei der jeweiligen BH)	☒	Änderungspunkt 5: Rodungsbewilligung vorliegend, teilweise Flächen mit vorübergehender Rodung von Änderung des Flächenwidmungsplans betroffen
Wildbach- und Lawinenverbauung	☐	
Geologischer Dienst des Landes NÖ	☐	
Abteilung Wasserbau	☐	
Abteilung Wasserwirtschaft (Altlasten)	☐	
Abteilung Wasserwirtschaft (Grundwasser)	☐	
Verkehrsverbund Ostregion	☐	
Militärkommando NÖ	☐	
Welterbe – kulturelles Erbe	☐	
Abteilung Landesstraßenplanung	☒	Änderungspunkt 6: Lage des Feuerwehrstandorts an einer Landesstraße (Einmündung in Landesstraße)
Bundesdenkmalamt Abteilung für NÖ	☐	
Keine Konsultation erforderlich	☐	



Antragsteller:

MCM Beteiligungs- u. Verwaltungs GmbH

Stock-im-Eisen Platz 3, 1010 Wien

Bauvorhaben:

**Erweiterung Fahrschulübungsplatz
sowie Errichtung eines Sickerbeckens**

Beilage zum Antrag auf Rodungsbewilligung
gem. § 17 Forstgesetz 1975 i.d.g.F

Planinhalt:

Lageplan
M 1:200

Änderungsprotokoll

gezeichnet von: am:

Änderungsprotokoll

gezeichnet von: am:

Änderungsprotokoll

gezeichnet von: am:

DI Johann Steinbacher
21. Ober
Ingenieurkonsultant für
Forsttechnik und
Wasserwirtschaft
1140 Wien, Marergasse 25/210
Tel.: +43 (0) 1 418 49 27
E-Mail: gruend@steinbacher.at
Internet: www.steinbacher.at

Datum: 19.11.2025
verf. von: JCS
gezeichnet: JS
Plan Nr./Einlage: 03_LP_RB
Ausfertigung:

Datum: FS_Rainer_Erweiterung_2025

Geschäftsnummer: W-25/1338